

**5. Nachtragssatzung  
zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
vom 01. Oktober 2000**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.12.2016 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Gebührentabelle zu § 4 erhält folgende Fassung:

**Gebührentabelle  
zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die  
Erhebung von Verwaltungsgebühren**

**Hinweis:** Für die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand sind die vom Innenministerium festgelegten Stundensätze berücksichtigt worden (Erlass IV 164 - 133.12.1 vom 01.10.2014).

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr (EURO)
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., einschließlich Zweitausfertigungen je nach Umfang und Arbeitsaufwand	2,50 bis 10,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite (ca. 10 Min. Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt)	7,33
3	Schriftstücke im Sinne von lfd. Nr. 2, die jedoch in fremder Sprache abgefasst sind	14,66
4	Ausfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, etc. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt): je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr	22,00 22,00
5	Anfertigung von Fotokopien aus Kreisakten durch Kreismitarbeiter Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt): je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr	25,00 25,00
6	Kopien sonstiger Schriftstücke, je DIN A 4-Seite für Kreismitarbeiter für private Zwecke Kopien sonstiger Schriftstücke, je DIN A 4-Seite für alle anderen Personen	0,15 0,50
7	Druckstücke von Plänen, Konzepten etc. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne Entwicklungspläne	5,00 bis 15,00 25,00 12,50
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist	7,50 bis 50,00
9	Akteneinsicht im Interesse der Beteiligten bei Übersendung / Mitnahme	12,50
10	Ausfertigungen von Vergabeunterlagen, je nach Kosten der Herstellung	5,00 bis 25,00

11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt): je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung Mindestgebühr	31,00 31,00
12	Großflächenkopien nach Umfang und Aufwand > DIN A 3	4,00 bis 20,00
13	Bereitstellung von Bauakten für Beteiligte bei umfangreicher Recherche Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt): je angefangene halbe Stunde	25,00
14	Veröffentlichungen von amtlichen und öffentlichen Bekanntmachungen im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg je angefangene Seite und Ausgabe	15,00
15	Durchführung von Brandverhütungsschauen gem. § 29 Abs. 5 BrSchG einschließlich der Vorbereitung, der Nachbereitung (Erstellung eines Brandschutzberichtes) und ggf. einer Nachschau Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt): je angefangene halbe Stunde (einschließlich Fahrtzeiten) - daneben <u>sind</u> die tatsächlich entstandener Fahrtkosten gem. BRKG zu erheben	31,00

### Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

Schleswig, den 13/1.17

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat

  
Dr. Wolfgang Buschmann  
Landrat